

4) Die bei Bau- und Kulturveränderungen, (namentlich bei Geradlegung von Grenzen, bei Anlegung oder Verlegung von Wegen vorkommenden Flächen und Verhältnisse) dürfen, wenn sie im Orte nicht über 5 □Mthn. oder 0,7 Ar, in der Flur nicht über 15 □Mthn. oder 2 Ar betragen, ohne vorgängige gerichtliche Verhandlung im Kataster nachgetragen werden. Das Katasterbureau hat jedoch bei Abgabe der Verhältnisseverzeichnisse die Gerichtsbehörde davon in Kenntniß zu setzen. Sollte bei der nachfolgenden gerichtlichen Verhandlung ein anderer Sachverhalt sich herausstellen, so ist eine entsprechende Berichtigung des Katasters vorzunehmen. Ein Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch kann bei den gedachten geringfügigen Flächenabtretungen unterbleiben, dafern nicht ein solcher von den Beteiligten ausdrücklich verlangt wird.

5) Die Bestimmung in §. 44 Abs. 3 des Regulativs vom 13. November 1855, wonach ein erloschenes Folium im Kataster später beim Entstehen einer neuen Realität wieder benutzt werden darf, ist mit Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher in Wegfall gekommen.

Gera, am 28. Juli 1870.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Sammel.